

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 19 (1992)
Heft: 1

Artikel: Die Luftreinhaltepolitik der Schweiz : nicht nur für den
"Normalmenschen"
Autor: Cavadini, Pietro
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-910378>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Luftreinhaltepolitik der Schweiz

Nicht nur für den «Normalmenschen»

Die Schweiz hat den Ruf, eines der fortschrittlichsten Umweltschutzgesetze der Welt zu besitzen. Diese positive Einschätzung ist nicht zuletzt auf die auch im Ausland immer wieder gelobte Luftreinhaltepolitik des Bundes zurückzuführen. Die Luftreinhaltung scheint – zusammen mit dem erfolgreichen Gewässerschutz – zum eigentlichen Markenzeichen des schweizerischen Umweltschutzes geworden zu sein.

Die Luftreinhaltung des Bundes basiert auf dem Umweltschutzgesetz, das in seinem Zweckartikel den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zum Ziel hat.

Zweistufiges Vorgehen

Im Umweltschutzgesetz ist auch festgehalten, wie dieses Ziel erreicht werden soll: durch ein zweistufiges Vorgehen. In einem ersten Schritt muss der Schadstoffausstoss so weit begrenzt werden, wie dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Diese Vorsorgemassnahme hat auf jeden Fall zu erfolgen, unabhängig davon, ob irgendwelche Grenzwerte überschritten sind.

Sollten diese Massnahmen nicht ausreichen, das heisst, werden immer noch zu viele Immissionen festgestellt, muss der Schadstoffausstoss weiter gesenkt werden – diesmal allerdings ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Überlegungen.

Immissionsgrenzwerte

Was mit «zu viele Immissionen» gemeint ist, steht in der Luftreinhalteverordnung: die Immissionsgrenzwerte. Immissionsgrenzwerte wurden hier für diejenigen Stoffe festgelegt, die nach heutigem Stand des Wissens ein hohes Umweltgefährdungspotential aufweisen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Tatsache, dass bei der Festlegung der Grenzwerte nicht einfach auf den gesunden «Normalmenschen» abgestellt wurde, sondern dass auch die Situation der Kleinkinder, der Alten und der Kranken sowie der Schutz der Vegetation mitberücksichtigt wurde.

Diese Berücksichtigung der Schwachen hatte relativ strenge Immissionsgrenzwerte zur Folge, die allerdings nach wissenschaftlichen Kriterien festgesetzt wurden und unter anderem auch den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO entsprechen. Immer mehr Länder, so auch die EG, nähern sich den Grenzwerten der Schweiz an.

Luftreinhalte-Konzept

Die schweizerische Luftpolitik wird neben der Luftreinhalte-Verordnung aber noch von einem zweiten Pfeiler getragen: dem Luftreinhalte-Konzept des Bundesrates aus dem



Nicht nur Lebewesen leiden unter verschmutzter Luft, sondern auch wertvolle Kulturgüter, die Jahrhunderte ohne Schaden überstanden haben. (Foto: Docuphot)

Jahre 1986, das im Parlament breite Unterstützung fand. Es setzt gesamtschweizerische Emissionsziele. So sollen die Schwefeldioxid (SO₂)-Emissionen bis 1990 auf den Stand von 1950, die Stickoxid(NO_x)- und Kohlenwasserstoff-Emissionen bis 1995 auf den Stand von 1960 reduziert werden. Bei den SO₂-Emissionen ist das Ziel heute weitgehend erreicht, während bei den anderen Luftschadstoffen noch einige Anstrengungen unternommen werden müssen und eine zeitliche Verzögerung wohl kaum zu vermeiden sein wird.

Um die Ziele seines Luftreinhalte-Konzeptes zu erreichen, hat der Bundesrat zahlreiche Vorschriften erlassen bzw. solche im Grundsatz beschlossen. Heute muss jedoch festgestellt werden, dass allein mit technischen Massnahmen wie Einführung des Katalysators bei Motorfahrzeugen oder regelmässige Abgaswartung die Ziele nicht erreicht werden können. Weitergehende Massnahmen sind nötig, wobei insbesondere ökonomische Instrumente wie Lenkungsabgaben (z.B. CO₂-Abgabe und Abgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen), aber auch Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Diskussion stehen.

Schmerzhaftes Erfahrungen

Dieser «Luft-Konsens» ist sicherlich eine Folge der guten Informiertheit der Schweizer Bevölkerung. Die Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer weiss, wie es um ihre Luft bestellt ist. Jeden Sommer spüren beispielsweise Zehntausende hautnah, was es bedeutet, wenn die Grenzwerte für Ozon massiv überschritten werden: Die Augen brennen,

die Nasen beginnen zu laufen, die Schleimhäute der Atemwege werden gereizt. Diese Erfahrungen am eigenen Leib oder entsprechende Beobachtungen bei Kindern oder alten Leuten machen sensibel für Luftreinhalte-massnahmen. Vor allem auch dann, wenn die Behörden und die Umweltschutzverbände die Bevölkerung noch zusätzlich über Ursachen und mögliche Abhilfen informieren.

Pietro Cavadini, Informationsdienst BUWAL



Kaufen Sie ein Stück Schweizer-Symbol: eine Wohnung in Time-Share mitten im Dorf von Zermatt!

Die Residenz ist R. C. I. angeschlossen, was Ihnen Ferien in der ganzen Welt erlaubt! In Zermatt wird Ihr Eigentum auf Ihren Namen im Grundbuch eingetragen. Ab \$ 3'600.- / Woche. Verlangen Sie eine Dokumentation bei:

STS SECURITY TIME SHARE AG
54, av. Général-Guisan CH-1009 Pully / Lausanne
Telefon 021 29 85 24 Fax 021 29 85 95